

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen des Abgeordneten Blechschmidt (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Blechschmidt (DIE LINKE)
- Drucksache 7/9675 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Archäologische bauvorgreifende Grabung in Erfurt

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die in der 131. Plenarsitzung am 15. März 2024 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 3. April 2024 wie folgt beantwortet:

1. Auf welcher Grundlage bestimmt das TLDA grundsätzlich die Relevanzgebiete i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG? Welche objektiven Kriterien liegen den entsprechenden Einschätzungen des TLDA zu Grunde?

Antwort:

Im Archäologischen Landeskataster des TLDA werden alle für die archäologische Denkmalpflege relevanten Informationen gesammelt und so genau wie möglich mit geographischen Informationen verknüpft. Die dort gesammelten Informationen sind im Hinblick auf Bodendenkmale i.S.v. § 2 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG) naturgemäß unvollständig, weil diese regelmäßig im Boden verborgen sind.

Aufgrund umfangreicher Erfahrungen, die das TLDA im Laufe der letzten Jahre durch großflächige Untersuchungen z. B. im Zusammenhang mit dem Autobahnbau oder der ICE-Trasse gesammelt hat, kann durch das TLDA eingeschätzt werden, dass sich der tatsächliche Kenntnisstand über Bodendenkmale im einstelligen Prozentbereich bewegt. Lediglich in den Bereichen, in denen Informationen zu älteren Bodeneingriffen wie Tagebaue, Sandabbau, Steinbruch, Deponien oder tiefgreifende Unterkellerung jüngerer Bauwerke vorliegen, kann die Existenz von Bodendenkmalen auf den betroffenen Flächen in der Regel ausgeschlossen werden.

Sollten für ein Grundstück solche relevanten Informationen nicht vorliegen, beurteilt der zuständige Gebietsreferent für Archäologische Denkmalpflege des TLDA auf Grundlage seiner fachlichen Expertise und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob auf den betreffenden Flächen entsprechend § 13 Abs. 1 Ziff. 3 "vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden". Anhaltspunkte dafür liefern entsprechende relevante Informationen, die sich auf benachbarte Flächen beziehen (siehe oben) und spezifische Erfahrungen über die geografische Lage von Bodendenkmalen, wie sie sich aus den Informationen im Archäologischen Landeskataster für die betreffende Region ergeben. So ist auf dem Territorium ehemaliger mittelalterlicher Stadtgebiete grundsätzlich mit dem Auftreten von Bodendenkmalen zu rechnen, da diese immer dicht bebaut waren, es sei denn, es liegen Informationen vor, dass diese bereits durch frühere Bodeneingriffe zerstört wurden. Wenn sich daraus keine hinreichend klaren Informationen ergeben, fordert das TLDA auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Satz 5 ThürDSchG die Durchführung entsprechender vorbereitender Untersuchungen.

2. Was geschieht, wenn die Grabungskosten den Betrag von 15 Prozent der Gesamtinvestitionskosten überschreiten? Trägt diese Kosten dann der Eigentümer oder erhält dieser dann staatliche Unterstützung?

Antwort:

Wenn die Kosten für bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit Bodeneingriffen für den Verursacher nicht zumutbar sind, werden diese aus dem allgemeinen Haushalt des TLDA finanziert. Dies ist insbesondere bei größeren, bauvorbereitenden Untersuchungen beispielsweise im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten der Fall.

Im Einzelgenehmigungsverfahren fordert die untere Denkmalschutzbehörde auf Veranlassung des TLDA regelmäßig die Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Zielstellung. Im Rahmen eines intensiven Beratungsprozesses bei der Erstellung derselben werden die berechtigten Interessen des Antragstellers und der Denkmalpflege auch in Bezug auf die Frage der zumutbaren Kosten in der Regel zum Ausgleich gebracht. Dies wird dann durch den Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Ausgleichsvertrages zwischen TLDA und Bauherrn dokumentiert, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die durch den Bauherrn zu begleichenden Kosten, schriftlich fixiert sind.

Sofern der Abschluss eines solchen Vertrages bzw. dessen Regelungen durch den Bauherrn abgelehnt werden, muss dieser gegen die entsprechenden Forderungen in der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis vorgehen und gegebenenfalls um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz ersuchen.

Sofern die Bauherren, so wie in dem der Anfrage zugrundeliegenden Verfahren bei der Stadt Erfurt, die Kompetenz der Denkmalfachbehörde in Abrede stellen, sind sie darauf zu verweisen, dass sie den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag unterzeichnet haben.

Im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang gestellte Nachfrage des Abgeordneten Mühlmann (AfD), ob im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Schutz und der Bergung von Bodendenkmalen grundsätzlich eine ausschließliche Finanzierung durch das Land in Betracht käme, ist festzustellen, dass zur Erreichung dieses Ziels umfangreiche Änderungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes erforderlich wären, welche wesentliche Auswirkungen auf den Landeshaushalt hätten.

Prof. Dr. Hoff
Minister